



Sitzungsvorlage Nr. JHA IX/52

für die öffentliche Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am 12.06.2018

Künzelsau, 22.05.2018

Jugendamt

Tagesordnungspunkt:

Anpassung der Kostenbeiträge und Änderung der Satzung in der Kindertagespflege

Antrag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Erhöhung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege sowie der Satzungsänderung zu.

Sachverhalt:

Für die Förderung der Kindertagespflege sind gem. § 8 b KiTaG die Stadt- und Landkreise zuständig. Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern sowie die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung sowie die Qualifizierung der Tagespflegeperson und die Gewährung einer laufenden Geldleistung (einschließlich der Kostenbeteiligung der Eltern).

Der Ausbau der Kindertagespflege ist im Hohenlohekreis auch Dank der intensiven Unterstützung von KIT (Familiäre Kindertagesbetreuung Hohenlohekreis e. V.) spürbar vorangekommen. So hat sich die Zahl der (0-14-jährigen) Kinder, die in Tagespflege betreut und vom Landkreis finanziell gefördert werden, seit 2012 auf nunmehr über 370 weit mehr als verdoppelt.

Um diesen Anstieg mit einem vertretbaren Personalaufwand bewältigen zu können, hat der Jugendhilfeausschuss, der SKU und der Kreistag im Jahr 2013 beschlossen, die Abrechnungsmodalitäten bei der Gewährung der laufenden Geldleistung zu entbürokratisieren und die Kostenbeteiligung der Eltern für die Tagespflege an die Kostenbeiträge in Kindertagesstätten anzupassen. Die entsprechende Satzung trat zum 01.08.2013 in Kraft.

Die einkommensunabhängigen Kostenbeiträge wurden zuletzt zum 01.09.2016 fortgeschrieben. Die Anpassung betraf damals nur den U3-Bereich, der Ü3-Bereich ist seit September 2014 unverändert geblieben.

Grundlage für die Höhe des Kostenbeitrages sollen nach § 3 unserer Satzung die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in der jeweils geltenden Fassung sein. Dabei sind die Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG), die für U3-Kinder in Tagespflege dem Jugendamt gewährt werden, gemäß § 8 b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) zu berücksichtigen. Dem wird durch einen entsprechenden Abzug bei der Ermittlung des Kostenbeitrags je Betreuungsstunde Rechnung getragen.

Auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Fortschreibung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten für die Kindergartenjahre 2018/2019 sind die Elternbeiträge in der Kindertagespflege entsprechend anzupassen.

Eine Anhebung erfolgt demnach sowohl für den Bereich der U3-Kinder also auch Ü3-Kinder, da die Beitragssätze für Kinderkrippen und Regelkindergärten infolge Personalkostensteigerungen entsprechend angestiegen sind.

Die Krippenbeitragsätze heben sich in den Empfehlungen deutlich von den Beiträgen für über 3-jährige Kinder ab, was sich auch in der gesplitteten Kostenbeitragstabelle (U3/Ü3) in der Kindertagespflege widerspiegelt.

Die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege werden ab 01.09.2018 auf folgende Beträge angehoben:

Kinderzahl in der Familie	Kostenbeitrag für Kinder U3 (unter 3 Jahre)	Kostenbeitrag für Kinder Ü3 (über 3 Jahre)
1 Kind	2,40 € je Stunde (2,10 €)	2,00 € je Stunde (1,70 €)
2 Kinder	1,80 € je Stunde (1,60 €)	1,50 € je Stunde (1,30 €)
3 Kinder	1,20 € je Stunde (1,10 €)	1,00 € je Stunde (0,90 €)
4 und mehr Kinder	0,50 € je Stunde (0,40 €)	0,40 € je Stunde (0,30 €)

Die Angaben in Klammer bezeichnen die bisherigen Beträge.

Zum 01.09.2018 noch laufende Tagespflegefälle werden bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes noch nach den seitherigen Kriterien abgewickelt.

Erhalten Eltern aus Anlass der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. Kinderbetreuungskosten nach §§ 64, 83, 87 SGB III von der Agentur für Arbeit) oder freiwillige Zuwendungen von privater Seite (z. B. freiwillige Leistungen eines Arbeitgebers zur Kinderbetreuung), handelt es sich insofern um zweckbestimmte Leistungen. Ein Kostenbeitrag ist in diesen Fällen mindestens in Höhe der zweckbestimmten Leistung zu erheben, wobei dieser die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen darf.

Eine Befreiung von einem solchen Kostenbeitrag ist nicht möglich, da die zweckbestimmten Leistung explizit zur Bestreitung von Kinderbetreuungskosten gewährt wird.

Der einkommensunabhängige Kostenbeitrag nach Abs. 1-5 der Satzung verringert sich um den entsprechenden Betrag der zweckbestimmten Leistung.

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Hohenlohekreis vom 15.07.2013 ist um diese Regelung zu ergänzen.